



Verkündet am: 14.11.2019

Zehl
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

VG 8 K 2180/18.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47,
10178 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (Ausländerbehörde), Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Beklagten,

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam
aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 14. November 2019

durch
den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Burchards,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Gähler,
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Baach,
den ehrenamtlichen Richter Stolzenburg und
die ehrenamtliche Richterin Balfanz

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten vom 8. Juni 2018 verpflichtet, die Klägerin nach Berlin umzuverteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht zuvor die Klägerin Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin, iranische Staatsangehörige, begehrt die Umverteilung zu ihrer Schwester nach Berlin während des Asylverfahrens.

Die Klägerin reiste im November 2015 nach Deutschland ein und beantragte am 22. April 2016 Asyl. Über ihre Klage gegen den ablehnenden Asylbescheid (VG 5 K 3500/17.A) ist noch nicht entschieden worden.

Sie beantragte am 15. Mai 2018 beim Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Ausländerbehörde - die Umverteilung zu ihrer in Berlin lebenden Schwester Frau . Dem Antrag fügte sie eine ärztliche Bescheinigung über die Erkrankungen ihrer Schwester bei. Diese ist als Flüchtling anerkannt. Sie lebt mit ihrem minderjährigen Sohn in Berlin, allerdings nicht in einer gemeinsamen Wohnung. Ihr Ehemann lebt im Iran.

Der Beklagte lehnte die beantragte Umverteilung mit Bescheid vom 8. Juni 2018 ab. Die Voraussetzungen für eine länderübergreifende Umverteilung nach § 51 Abs. 1 AsylG lägen nicht vor. Das Verteilungs- und Zuweisungssystem verfolge das öffentliche Interesse einer gleichmäßigen Verteilung von Asylbewerbern auf alle Bundesländer. Eine Umverteilung könne nur in besonderen Einzelfällen, in denen eine nicht zu vertretende Härte durch den Aufenthalt am jetzigen Aufenthaltsort entstehe, ermöglicht werden. Der Bescheid wurde der Klägerin am 26. Juni 2018 persönlich übergeben.

Die Klägerin hat am 6. Juli 2018 Klage erhoben. Sie trägt vor, ihre Schwester habe infolge mehrfacher chronischer Erkrankungen Schwierigkeiten bei der Bewältigung ihres Alltags. Sie leide ausweislich der vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen aus den Jahren 2018 und 2019 u.a. an Multipler Sklerose, einer rezidivierenden depressiven Störung, Tinnitus aurium links, Gleichgewichtsstörungen, einer Funktionsstö-

rung der Halswirbelsäule sowie einem chronischen Schmerzsyndrom. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales - Versorgungsamt - habe mit Bescheid vom 30. Oktober 2018 einen Grad der Behinderung (GdB) von 70 sowie die Voraussetzungen für die Eintragung der Merkzeichen G (erheblich gehbehindert) und B (Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) festgestellt. Ihre Schwester sei seit September 2016 arbeitsunfähig.

In der mündlichen Verhandlung hat die dazu befragte Klägerin weiter mitgeteilt, ihre Schwester sei infolge ihrer Erkrankungen häufig vergesslich und habe Orientierungsprobleme, wenn sie allein unterwegs sei. Manchmal gehe sie bei Rot über die Straße. Sie könne ihre Tabletten nicht selbst aus der Packung nehmen oder zerteilen. Die mittels einer Spritze verabreichten Injektionen, mit denen sie behandelt werde, versetzten sie mitunter in Angstzustände. Dann brauche sie kurzfristig Hilfe. Sie unterstütze ihre Schwester im Haushalt, bei größeren Einkäufen, bei der Wahrnehmung von Arztterminen und bei der Körperpflege. Sie stehe ihr als Gesprächspartnerin für ihre seelischen Belastungen zur Verfügung und leiste ihr in psychischen Krisen Beistand. Aufgrund der Fahrzeit von rund drei Stunden mit öffentlichen Verkehrsmitteln und den damit verbundenen Kosten könne sie ihre Schwester derzeit nur einmal in zwei Wochen besuchen und mit ihr telefonieren. Bei plötzlich auftretendem Bedarf könne sie ihr aber nicht helfen.

Der minderjährige Sohn der Schwester habe Probleme mit der Polizei. Er unterstütze seine Mutter nicht, sondern bereite ihr zusätzlichen Kummer. Er lebe daher nicht bei seiner Mutter, die das auch nicht wünsche. Sie – die Klägerin – beabsichtige, in Berlin eine eigene Wohnung bzw. Unterkunft zu beziehen, weil ihre Schwester manchmal auch allein sein möchte.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten des Beklagten vom 8. Juni 2018 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin in das Land Berlin umzuverteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Eine Zustimmung zur Umverteilung könne erteilt werden, wenn dies zur Sicherstellung der Pflege eines pflegebedürftigen Familienangehörigen diene, dessen Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI von der zuständigen Pflegekasse in dem Verfahren nach § 18 SGB XI festgestellt worden sei. Darüber hinaus seien die sich aus den jeweiligen Erkrankungen ergebenden konkreten Pflegebedarfe ebenso darzulegen wie die Fähigkeit der Klägerin, diese Pflegeleistungen zu erbringen. Schließlich sei zu begründen, weshalb die erforderliche Pflege nur durch die Klägerin, nicht aber durch Dritte, zum Beispiel Pflegedienste, übernommen werden könne. Die Schwester der Klägerin gehe zudem einer Teilzeitbeschäftigung nach.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs des Beklagten (ein Hefter, Bl. 1-8) Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

I. Die Kammer kann trotz Ausbleibens eines Vertreters des Beklagten mündlich verhandeln und entscheiden, weil die Beteiligten darauf mit der Ladung hingewiesen worden sind, § 102 Abs. 2 VwGO.

II. Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin dadurch in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), weil der Klägerin ein Anspruch auf Umverteilung nach Berlin gemäß § 51 Abs. 1 AsylG zusteht. Das dem Beklagten eröffnete Ermessen ist auf null reduziert.

1. Grundsätzlich hat ein Ausländer, der um Asyl nachsucht, keinen Anspruch darauf, sich in einem bestimmten Land oder an einem bestimmten Ort aufzuhalten (§ 55 Abs. 1 Satz 2 AsylG). Gemäß § 51 Abs. 1 AsylG ist jedoch, wenn der Ausländer nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen im Sinne des § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG oder sonstigen humanitären Gründen von vergleichbarem Gewicht auch durch länderübergreifende Verteilung Rechnung zu tragen.

Die Tatbestandsmerkmale der Vorschrift sind erfüllt, da das Asylverfahren der Klägerin noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist und sie nicht mehr gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die volljährige Klägerin und ihre ebenfalls volljährige Schwester zählen nicht zu den Familienangehörigen im Sinne des § 26 Abs. 1 bis 3 AsylG, deren Haushaltsgemeinschaft durch Umverteilung gemäß § 51 Abs. 1 Alt. 1 AsylG – ggf. wieder – hergestellt werden kann.

Sonstige humanitäre Gründe im Sinne des § 51 Abs. 1 Alt. 2 AsylG müssen ein der Zusammenführung von Mitgliedern der Kernfamilie vergleichbares Gewicht haben. Geht es dem Ausländer um die Aufnahme von familiären Beziehungen – außerhalb der Kernfamilie –, ist zu berücksichtigen, dass der grundrechtliche Schutz der Familie sich in – wenngleich abgeschwächter Form – über die Kernfamilie hinaus auch auf erwachsene Geschwister erstrecken kann (vgl. zur Vorgängernorm § 22 AsylVfG VGH Mannheim, Beschluss vom 20. Dezember 1988 - A 14 S 1559/88 -, juris, Rn. 6; für Cousins VGH Kassel, Beschluss vom 23. Oktober 1986 - 10 TH 2554/86 -, juris, Rn. 3). Ein relevanter Belang ist neben der durch Art. 6 GG geschützten Ehe und Familie die durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Gesundheit. Das Ermessen ist daher nach den in der Rechtsprechung entwickelten Maßstäben in der Regel reduziert, wenn die betreffende Person auf die Lebenshilfe eines nicht der Kernfamilie angehörenden Verwandten aufgrund von Krankheit, Schwangerschaft, Alter, Gebrechlichkeit oder sonstiger besonderer Betreuungsbedürftigkeit angewiesen ist (VGH Mannheim, Urteil vom 2. Februar 2006 - A 12 S 929/05 -, juris, Rn. 17; VG Schwerin, Urteil vom 7. Juni 2018 - 15 A 4520/17 As SN -, juris, Rn. 21; VG Bayreuth, Gerichtsbescheid vom 31. Juli 2017 - B 3 K 17.32322 -, juris, Rn. 18; VG München, Gerichtsbescheid vom 13. November 2015 - M 24 K 15.2129 -, juris, Rn. 30; Heusch, in: BeckOK AuslR AsylG, § 51 Rn. 9). Es genügt, dass durch die Unterstützung und Lebenshilfe krankheitsbedingte und seelische Belastungen vermindert werden und sich dies positiv auf den Krankheitsverlauf auswirken kann (vgl. VG Lüneburg, Urteil vom 13. Oktober 2004 - 1 A 271/04 -, juris, Rn. 20; VG Leipzig, Urteil vom 22. November 1999 - 6 K 30559/99 -, juris, Rn. 16).

Nur in atypischen Fällen können gegenläufige Belange eine abweichende Entscheidung rechtfertigen (OVG Bautzen, Beschluss vom 7. April 1999 - A 4 S 78/98 -, juris,

Rn. 4; Heusch, a.a.O., Rn. 13; Jobs, in: GK-AsylVfG, Stand August 2012, § 51 Rn. 5; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, 12. Aufl. 2018, AsylG § 51 Rn. 4).

Die Frage, ob sonstige humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht gegeben sind, lässt sich dabei nur einzelfallbezogen beantworten (VGH München, Beschluss vom 30. Juni 2015 - 21 ZB 15.30099 -, juris, Rn. 8; Beschluss vom 12. September 2002 - 25 ZB 02.31330 -, juris, Rn. 1).

Der Beklagte überdehnt die Anforderungen des § 51 Abs. 1 AsylG, wenn er im Bescheid vom 8. Juni 2018 eine nicht zu vertretende Härte und im Schriftsatz vom 29. Januar 2019 eine Pflegebedürftigkeit der Schwester zur Voraussetzung macht, die ausschließlich durch die Klägerin befriedigt werden kann. Anders als etwa § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG verlangt § 51 Abs. 1 AsylG keine außergewöhnliche Härte, sondern lediglich humanitäre Gründe, deren Gewicht demjenigen der Zusammenführung von Angehörigen der Kernfamilie vergleichbar sein muss. Der Auffassung des Beklagten, die Pflegebedürftigkeit müsse in dem Verfahren nach § 18 SGB XI festgestellt werden, ist daher nicht zu folgen. Auf die Pflegebedürftigkeit im Sinne der gesetzlichen Pflegeversicherung kommt es hier nicht an.

2. Nach diesen Maßstäben hält die Kammer einen Anspruch in Form des gebundenen Ermessens für gegeben.

Die Kammer geht nach dem Vortrag der Klägerin – dem der Beklagte nicht entgegengetreten ist – davon aus, dass Frau _____ auf die Unterstützung und Lebenshilfe der Klägerin angewiesen ist. Sie leidet an mehreren schwerwiegenden Erkrankungen, die durch die vorgelegten ärztlichen Bescheinigungen und den Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales hinreichend nachgewiesen sind. Die ohne Nachweis bzw. nähere Darlegung aufgestellte Behauptung des Beklagten, die Schwester der Klägerin gehe einer Teilzeitbeschäftigung nach, ist nicht substantiiert genug, um die Glaubhaftigkeit des klägerischen Vortrags der arbeitsunfähigen Erkrankung, der durch die ärztlichen Bescheinigungen vom Mai 2019 gestützt wird, zu erschüttern.

Auf der Grundlage der ärztlichen Atteste und des Bescheides über den Grad der Behinderung hält die Kammer auch den vorgetragenen Unterstützungsbedarf für glaubhaft: Der Schwester der Klägerin wurden eine erhebliche Gehbehinderung, Koordina-

tions- und Gleichgewichtsstörungen sowie ausgeprägte psychische und neurologische Störungen bescheinigt. Es ist daher glaubhaft, dass sie in ihrem Haushalt, bei der Körperpflege, der Einnahme ihrer Medikamente, der Wahrnehmung von Arztterminen und der Bewältigung ihrer alltäglichen Aufgaben wie Einkäufen auf Hilfe angewiesen ist. Im Hinblick auf ihre rezidivierende depressive Störung und die auftretenden Angstzustände erscheint es plausibel, dass die menschliche Nähe und der Beistand der Klägerin als Schwester einen wichtigen Beitrag zur psychischen Stabilisierung leisten können.

3. Zwar liegen humanitäre Gründe von vergleichbarem Gewicht nicht vor, wenn die erforderliche Lebenshilfe zumutbar auch ohne Umverteilung geleistet werden kann. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die Wegzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln von der Unterkunft der Klägerin in [REDACTED] zur Wohnung ihrer Schwester in Berlin-[REDACTED] ist zwar auf der Grundlage der Fahrpläne der öffentlichen Verkehrsmittel realistisch nur mit rund zwei Stunden anzusetzen. Eine tägliche Fahrzeit von vier Stunden dürfte aber an der Grenze des Zumutbaren liegen (vgl. VG Schwerin, Urteil vom 7. Juni 2018 – 15 A 4520/17 As SN –, juris, Rn. 28). Zudem erschwert eine Fahrzeit von zwei Stunden eine kurzfristige Reaktion auf plötzlich eintretenden Unterstützungsbedarf, zur Nachtzeit dürfte die Anreise mangels verkehrender Regionalzüge vollständig unmöglich sein. Hinzu kommen die Fahrtkosten, die der Asylbewerberleistungen beziehenden Klägerin nur etwa zwei Besuche pro Monat erlauben.

Die Klägerin kann auch nicht darauf verwiesen werden, dass ihre Schwester als anerkannter Flüchtling zu ihr nach Brandenburg an der Havel ziehen könne, um dort die benötigte Unterstützung und Lebenshilfe zu erhalten. § 51 AsylG ermöglicht zwar auch die Umverteilung des Hilfe leistenden Verwandten (Heusch, in: BeckOK AuslR AsylG, § 51 Rn. 9). Vor allem aber ist der vielfach erkrankten und auf unabsehbare Zeit behandlungsbedürftigen Schwester ein Umzug und die Aufgabe des ihr vertrauten Netzwerks der sie behandelnden Ärzte und Therapeuten nicht zumutbar.

4. Gründe für die Annahme eines atypischen Falls sind weder vom Beklagten vorgebracht noch sonst erkennbar.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar gemäß § 167 Abs. 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch nach § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassene Bevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Burchards

Dr. Gähler

Dr. Baach

Beglaubigt

Zehl
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte

